

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1989 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 513/1996

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.1996

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text**Punktewert, Inkrafttreten**

§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von S 12,50.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Groschenbeträge, so sind Beträge ab 50 Groschen auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden, darunterliegende Groschenbeträge sind auf einen ganzen Schillingbetrag abzurunden.